

Stand: 16.05.2018

## **Verordnungsentwurf**

### **des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur Entwurf einer Verordnung zur Bereinigung der Eisenbahn-Verkehrsordnung**

#### **Vorblatt**

##### **A. Problem und Ziel**

Die Vorschriften der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) sind dann nicht anzuwenden, soweit inhaltsgleiche oder entgegenstehende Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. EU Nr. L 315 S. 14) anzuwenden sind. Dies kann in der Praxis zu Problemen führen, da stets der jeweilige Anwendungsbereich zu prüfen ist.

##### **B. Lösung**

Um das Problem zu beseitigen wird die EVO wie folgt überarbeitet:

1. Alle Vorschriften der EVO, bei denen sich der Anwendungsbereich mit europäischem Recht überschneidet, werden aufgehoben.
2. Bei den Vorschriften der EVO, die europäisches Recht ergänzen, wird klargestellt welche Regelungen des europäischen Rechts durch welche Vorschriften der EVO ergänzt werden sollen.
3. Im Übrigen werden überholte Vorschriften aufgehoben.

##### **C. Alternativen**

Keine, sofern das angestrebte Ziel, die Anwendung der Vorschriften zu erleichtern, erreicht werden soll.

##### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

###### 1. Bund

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

###### 2. Länder und Gemeinden

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch diese Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Wirtschaft entsteht durch diese Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

#### 1. Bund

Auf Bundesebene entsteht kein Erfüllungsaufwand.

#### 2. Länder und Kommunen

Auf Länderebene entsteht kein Erfüllungsaufwand.

## **F. Weitere Kosten**

Kosteninduzierte Einzelpreisänderungen können ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **Verordnung zur Bereinigung der Eisenbahn-Verkehrsordnung**

**Vom...**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur verordnet auf Grund des § 26 Absatz 1 Nummer 1a und Nummer 1b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S.2378), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung**

Die Eisenbahn-Verkehrsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1999 (BGBl. I S.782), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 werden die Wörter „vorgesehen sind“ durch die Wörter „anzuwenden sind“ ersetzt.
2. § 3 wird aufgehoben.
3. § 5 wird § 2 und wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „Bestimmungen der Abschnitte II bis IV“ durch die Wörter „nachfolgenden Bestimmungen“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
  - c) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Erheblich ermäßigte Beförderungsentgelte sind solche, die im Tarif ausdrücklich so benannt sind und eine Ersparnis gegenüber dem Normalpreis von mindestens 50 Prozent gewähren.“

4. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

### „§ 3

In Ergänzung zu Anhang I Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 gilt:

1. Sehen die Beförderungsbedingungen einen Zuschlag vor, beträgt der erhöhte Fahrpreis das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises für die vom Reisenden zurückgelegte Strecke, mindestens 60 Euro. Der erhöhte Fahrpreis kann für die ganze vom Zug zurückgelegte Strecke berechnet werden, wenn der Reisende nicht glaubhaft macht, dass er eine kürzere Strecke durchfahren hat.

2. Der erhöhte Fahrpreis ermäßigt sich, wenn ein Reisender der sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, ihn jedoch bei einer Prüfung der Fahrausweise nicht vorzeigen kann, auf 7 Euro, wenn der Reisende innerhalb von vier Wochen ab dem Feststellungstag bei der befördernden Eisenbahn nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Fahrausweises war.

3. Die Beförderungsbedingungen können Fälle vorsehen, in denen von der Zahlung eines erhöhten Fahrpreises nach den Nummern 1 und 2 ganz oder teilweise abgesehen werden kann.“

5. Die §§ 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 werden aufgehoben.

6. § 14 wird § 4.

7. §§ 15 und 16 werden aufgehoben.

8. § 17 wird § 5.

9. § 18 wird § 6 und wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 2 bis 6.

c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Regelungen der Absätze 1 bis 6 dienen der Ergänzung des Anhangs I Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007.“

**10.** § 19 wird aufgehoben.

**11.** Die §§ 25, 26, 27, 29, 35 und 36 werden aufgehoben.

**12.** § 37 wird § 7.

**13.** Die Inhaltsübersicht und die Überschriften werden gestrichen.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung**

Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 8. Mai 1967 (BGBl. 1967 II S. 1563), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Juli 2017 (BGBl. I S. 3054) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 63 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei einem außerplanmäßigen Halt dürfen die Reisenden nur mit Zustimmung des Zugpersonals aussteigen. Sie müssen dessen Weisungen für das weitere Verhalten Folge leisten.“

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.